

21.12.87

Wi - In - R**Verordnung**

der Bundesregierung

**Erste Verordnung zur Änderung der Elektrizitätslastverteilungs-
Verordnung****A. Zielsetzung**

Ziel der Novelle der auf das Wirtschaftssicherstellungsgesetz gestützten Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung ist die Verbesserung der Elektrizitätsversorgung im Spannungs- und Verteidigungsfall.

B. Lösung

Das Instrumentarium der 1976 erlassenen Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung wird an die Elektrizitätssicherungsverordnung vom Jahre 1982 angeglichen.

Zur besseren Nutzung der Sachkenntnis der Lastverteiler in den Elektrizitätsversorgungsunternehmen wird die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, leitende Angehörige der Elektrizitätsversorgungsunternehmen des jeweils zu versorgenden Gebietes mit der Leitung der staatlichen Lastverteilerstelle zu betrauen.

Wegen der seit 1976 eingetretenen Veränderungen der Lastverteilungsgebiete wird die Anlage zur Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung, aus der sich die Grenzen der Gebietslastverteilung ergeben, neu gefaßt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Neufassung der Verordnung nicht zusätzlich belastet.

Von den Änderungen sind preisliche Auswirkungen nicht zu erwarten, da lediglich bereits bestehende rechtliche Instrumentarien so ausgestaltet werden, daß sie effizienter eingesetzt werden können.

21.12.87

Wi - In - R

Verordnung

der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Elektrizitätslastverteilungs-
Verordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (115) - 216 16 - Wi 8/87

Bonn, den 18. Dezember 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

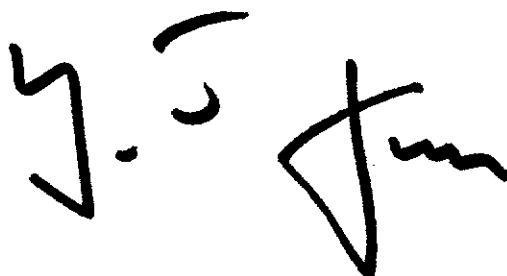
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der
Elektrizitätslastverteilungs-Ver-
ordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. Jun' or similar, written in a cursive style.

Erste Verordnung
zur Änderung der Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung
Vom

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 4, 5 und 7, des § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 6, der §§ 9 und 21 Nr. 2 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1069), von denen die §§ 5, 9 und 21 Nr. 2 durch das Zuständigkeitsanpassungsgesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, wird von der Bundesregierung und auf Grund des § 4 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 752-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird vom Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung vom 21. Juli 1976 (BGBl. I S. 1833) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden die Absätze 2 bis 5 durch die folgenden Absätze 2 bis 6 ersetzt:

"(2) Die Lastverteiler können Unternehmen und Betriebe, die elektrische Energie erzeugen, weiterleiten oder verteilen, sowie Verbraucher durch Verfügung verpflichten, innerhalb einer

bestimmten Frist bestehende Verträge des in Absatz 1 bezeichneten Inhalts zu ändern oder neue Verträge dieses Inhalts abzuschließen, soweit das angestrebte Verhalten durch Anwendung bestehender Verträge nicht oder nicht rechtzeitig verwirklicht werden kann. In der Verfügung ist für eine Leistung das übliche Entgelt oder, in Ermangelung eines solchen, ein angemessenes Entgelt festzusetzen; für die übrigen Vertragsbedingungen gilt Entsprechendes. Kommt ein solcher Vertrag nicht fristgemäß zustande, so können die Lastverteiler ihn durch Verfügung begründen.

(3) Die Lastverteiler dürfen Verfügungen nach den Absätzen 1 und 2 nur erlassen, soweit diese erforderlich sind, um eine Gefährdung der öffentlichen Versorgung mit elektrischer Energie zu beheben oder zu verhindern oder um die Auswirkungen einer Störung der Versorgung zu mindern. Bestehende Verträge und die Zweckbestimmung von Eigenanlagen sind möglichst zu berücksichtigen.

(4) Der Bundeslastverteiler darf Verfügungen nur nach Maßgabe des § 9 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes erlassen.

(5) Bezirks- und Bereichslastverteiler dürfen Verfügungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben b und c sowie Verfügungen nach Absatz 2, die Verträge des in Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben b und c bezeichneten Inhalts betreffen, nur erlassen, wenn die Lage ein sofortiges Handeln erfordert oder wenn die Verbindungen zu den übergeordneten Lastverteilern unterbrochen sind.

(6) Die Verfügungen sind zu befristen, soweit sich ihre Geltungsdauer nicht schon aus ihrem Inhalt ergibt. Sie werden unwirksam, sobald diese Verordnung aufgehoben oder außer Anwendung gesetzt wird. Entsprechendes gilt für Verträge, die aufgrund einer Verfügung nach Absatz 2 Satz 1 geschlossen oder durch eine Verfügung nach Absatz 2 Satz 3 begründet worden sind. Verträge, die aufgrund oder durch eine Verfügung nach Absatz 2 geändert worden sind, leben mit ihrem ursprünglichen Inhalt wieder auf."

2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

"§ 6a

(1) Der Leiter einer Lastverteilerstelle muß mit der technischen Lastverteilung sowie den versorgungstechnischen Gegebenheiten und der Verbrauchsstruktur seiner Lastverteilung gut vertraut sein.

(2) Zum Leiter einer Lastverteilerstelle kann ein leitender Angehöriger des Elektrizitätsversorgungsunternehmens bestellt werden, dem die Belieferung des jeweiligen Lastverteilungsgebietes ganz oder teilweise obliegt. Das Beschäftigungsverhältnis zu seinem Elektrizitätsversorgungsunternehmen bleibt unberührt. Die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze über in Verwaltungsverfahren ausgeschlossene Personen, die bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig sind, sowie über die Befangenheit sind insoweit nicht anzuwenden.

(3) Der zum Leiter einer Gebiets-, Gruppen-, Bezirks- oder Bereichslastverteilerstelle bestellte Angehörige des Elektrizitätsversorgungsunternehmens kann in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden. Die nähere Ausgestaltung des Ehrenbeamtenverhältnisses regelt das Landesrecht.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Vertreter des Leiters der Lastverteilerstelle."

3. Nach § 11 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) § 2 und § 4 sind am Tage nach der Verkündung anwendbar."

4. Die Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1 der Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung erhält die Fassung, die sich aus der Anlage zu dieser Änderungsverordnung ergibt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung
=====I. Allgemeines

Am 1. Mai 1982 ist die Verordnung zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung in einer Versorgungskrise (Elektrizitätssicherungsverordnung - EltSV) in Kraft getreten, durch die das Instrumentarium zur Bewältigung einer einfuhrbedingten Energiekrise abgerundet worden ist. Die Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung (EltLastV) vom 21. Juli 1976 verfolgt demgegenüber das Ziel, mit Hilfe staatlicher Bewirtschaftungsmaßnahmen die Elektrizitätsversorgung im Spannungs- oder Verteidigungsfall aufrechtzuerhalten. Die Ursachen der Versorgungskrisen, zu deren Bewältigung die Verordnungen beitragen sollen, sind damit zwar unterschiedlich, ebenso wie die Rechtsgrundlagen beider Verordnungen. Die praktischen Probleme, die sich den die beiden Verordnungen auszuführenden Behörden, also den Lastverteilern, im Krisenfall stellen, sind jedoch weitgehend die gleichen. Es kommt hinzu, daß für die Ausführung beider Verordnungen in der Regel auch dieselben Behörden zuständig sind. Es ist deshalb zweckmäßig, die den Behörden durch die beiden Verordnungen an die Hand gegebenen Regelungsinstrumente aneinander anzugleichen, soweit nicht rechtliche oder praktische Gründe für eine unterschiedliche Ausgestaltung sprechen.

Unter diesem Gesichtspunkt der Angleichung ist der in § 1 Absatz 2 EltSV geregelte sog. Zwangsvertrag in die EltLastV übernommen worden. Zwar sah die EltLastV schon in ihrem bisherigen § 5 Absatz 4 die Möglichkeit vor, Unternehmen, Betriebe und Verbraucher durch Verfügungen des Lastverteilers zu einem Vertragsabschluß zu verpflichten. Die aus der EltSV übernommene Regelung ist jedoch deshalb praktikabler und effizienter, weil die Erfüllung dieser Verpflichtung bei einer Weigerung des Verpflichteten nicht erst mit den Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden muß; vielmehr kann der Lastverteiler, wenn der Vertrag nicht fristgemäß zustande kommt, ihn durch Verfügung begründen.

Durch eine weitere Änderung soll die rechtliche Grundlage dafür geschaffen werden, daß zum Leiter einer Lastverteilerstelle ein leitender Angehöriger des Elektrizitätsversorgungsunternehmens, dem die Versorgung des jeweiligen Gebietes ganz oder teilweise obliegt, bestellt werden kann. Die bereits in Nr. 8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur EltLastV vorgesehene Regelung reicht nämlich im Hinblick auf § 20 Abs. 1 Nr. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht aus. Da die Sachkunde der leitenden Angehörigen der Elektrizitätsversorgungs-Unternehmen des jeweils zu versorgenden Gebietes jedoch unverzichtbar für eine effektive Krisenvorsorge und Krisenbewältigung ist, mußte daran festgehalten werden, diesen Personenkreis mit der Leitung der Lastverteilerstellen betrauen zu können.

Durch die bisherige Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1 der EltLastV wurden die aus versorgungstechnischen Gründen gebildeten Lastverteilungsgebiete mit dem Gebietsstand vom 1. Januar 1976 ausgewiesen. Mittlerweile haben sich im Rahmen der Gebietsreform hier erhebliche Änderungen ergeben. Die Anlage mußte deshalb neu gefaßt werden.

Von den Änderungen sind preisliche Auswirkungen nicht zu erwarten, da lediglich bereits bestehende rechtliche Instrumentarien so ausgestaltet werden, daß sie effizienter eingesetzt werden können.

II. Im einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 1

§ 5 wird in Inhalt und Aufbau an § 1 EltSV angeglichen. Absatz 1 bleibt unverändert.

Durch Neufassung von Absatz 2 kann der Lastverteiler die Unternehmen, Betriebe und Verbraucher durch Verfügung verpflichten, bestehende Verträge zu ändern oder ein neues Vertragsverhältnis zu begründen, um das zur Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung im Spannungs- oder Verteidigungsfall erforderliche Verhalten zu erreichen. Auf diese Weise können insbesondere bestehende Stromlieferungsverträge an eine Engpaßsituation angepaßt oder Stromlieferungsverträge zwischen Erzeuger- und Verteilerunternehmen begründet werden. Für die Erfüllung einer derartigen Verpflichtung muß eine Frist gesetzt werden. Die Länge der Frist wird vom akuten Handlungsbedarf abhängen; sie muß aber angemessen sein.

Über die Anordnung von Handlungs- und Unterlassungspflichten im Sinne des Absatz 1 hinaus sind in der Verfügung die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien abschließend zu erfassen. Insbesondere ist auch das Entgelt für Leistungen zu bestimmen (Satz 2). Ebenso wie schon in der bisherigen Fassung dieser Bestimmung ist vorgesehen, daß für Leistungen das übliche Entgelt oder, in Ermangelung eines solchen, ein angemessenes Entgelt festzusetzen ist.

Das mit der Verfügung bezweckte Vertragsverhältnis muß im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung unverzüglich zustande kommen. Ist dies nicht gewährleistet, so kann der Lastverteiler nach Satz 3 das gewünschte Vertragsverhältnis unmittelbar durch Verfügung begründen (Zwangsvertrag). Einer zwangsweisen Durchsetzung der Verfügung nach Satz 1 mit den Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsrechts bedarf es daher nicht.

Absatz 3 entspricht Absatz 5 alter Fassung. Durch die ausdrückliche Erwähnung auch des Absatzes 2 in Satz 1 erster Teilsatz wird klargestellt, daß die in Absatz 3 genannten Eingriffsvoraussetzungen auch bei Verfügungen aufgrund des neuen Absatzes 2 vorliegen müssen.

Die Absätze 4 und 5 entsprechen den Absätzen 2 und 3 alter Fassung. Bei der Neufassung dieser Absätze ist berücksichtigt, daß die für Verfügungen des Bundeslastverteilers und der Bezirks- und Bereichslastverteiler festgelegten Einschränkungen für Verfügungen nach Absatz 1 und Verfügungen nach Absatz 2 gleichermaßen gelten müssen. Dies bedeutet für die Bezirks- und Bereichslastverteiler, daß sie zu Verträgen des in Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b und c bezeichneten Inhalts nur verpflichtet und diese durch Zwangsvertrag nur begründen dürfen, wenn die in Absatz 5 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Verfügungen nach Absatz 1 und 2 sind wegen ihrer unter Umständen erheblichen Auswirkung grundsätzlich zu befristen (Absatz 6). Dies gilt nicht, wenn sich ihre Geltungsdauer schon aus ihrem Inhalt ergibt, wie z.B. bei Verfügungen, die sich darin erschöpfen, ein Vertragsverhältnis zu begründen (Zwangsvertrag). Darüber hinaus

wird sichergestellt, daß die Verfügungen wirkungslos werden, wenn die Verordnung aufgehoben oder ihre Anwendung ausgesetzt wird. Zusammen mit der Verfügung nach Absatz 2 Satz 3 verliert auch der Zwangsvertrag seine Wirkung; hat er einen privatrechtlichen Vertrag "überlagert", so lebt dieser dann wieder auf.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Mit der neu eingefügten Vorschrift des § 6 a, deren Rechtsgrundlage § 8 Abs. 6 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes ist, wird gewährleistet, daß der Leiter einer Lastverteilerstelle Netz und Versorgungsbedürfnisse des Gebietes, für das er zuständig ist, gut kennt (Absatz 1).

Wegen der Besonderheiten der leitungsgebundenen Energieversorgung wird dies in aller Regel nur dann gegeben sein, wenn der Leiter der Lastverteilerstelle aus einem Versorgungsunternehmen stammt, dem die Versorgung des jeweiligen Lastverteilungsgebietes ganz oder teilweise obliegt. Absatz 2 ermöglicht es daher, daß zum Leiter einer Lastverteilerstelle ein leitender Angehöriger dieses Elektrizitätsversorgungsunternehmens bestellt werden kann. Das Beschäftigungsverhältnis zu seinem Versorgungsunternehmen bleibt unberührt.

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und den entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder darf in einem Verwaltungsverfahren nicht für eine Behörde tätig werden, wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist. Ferner sehen § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder ein verwaltungsinternes Verfahren vor, mit dem Gründe, welche die Besorgnis der Befangenheit eines für die Behörde Tätigen rechtfertigen, einer Überprüfung unterzogen werden, und das zu der Anordnung des Ausschlusses des für die Behörde Tätigen von Amtshand-

lungen führen kann. Wegen der Interessenkollision, die sich ergeben kann, wenn der Leiter der Lastverteilerstelle oder ein hinzugezogener Sachverständiger gleichzeitig Angehöriger eines Versorgungsunternehmens ist, sind die genannten Vorschriften in besonderem Maße für die Tätigkeit der Lastverteiler einschlägig. Um die sich aus ihnen ergebenden Folgen abzuwenden, ist der in § 6a Abs. 2 Satz 3 vorgesehene Ausschluß ihrer Anwendung erforderlich.

Absatz 3 sieht vor, daß der zum Leiter einer Gebiets-, Gruppen-, Bezirks- oder Bereichslastverteilerstelle bestellte Angehörige des Elektrizitätsversorgungsunternehmens in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden kann. Die beamtenrechtlichen Einzelheiten regelt das Landesrecht. Für die Bundeslastverteilung ist eine entsprechende Regelung nicht erforderlich.

Absatz 4 stellt klar, daß die Regelungen in § 6a auch für die Vertreter des Leiters der Lastverteilerstelle gelten.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Mit dem neu angefügten Abs. 3 wird in Anpassung an § 11 Abs. 3 der Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung aus Gründen der Rechtssicherheit bestimmt, daß die Länder ihrerseits die rechtlich notwendigen Vorbereitungen für den Vollzug der Vorschriften treffen können, auch wenn die Verordnung noch nicht nach Maßgabe des Artikels 80a des Grundgesetzes für anwendbar erklärt worden ist.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Die Neufassung der Anlage berücksichtigt die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen und gibt den Gebietsstand vom 1. Januar 1985 wieder.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1
der Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung

Die aus versorgungstechnischen Gründen gebildeten Lastverteilungsgebiete I - VIII (Gebietsstand 1. November 1987) umfassen:

Lastverteilungsgebiet I

Die Länder

Bremen,
Hamburg,
Schleswig-Holstein,
Niedersachsen mit den

Regierungsbezirken
Braunschweig mit den

kreisfreien Städten
Braunschweig,
Salzgitter,
Wolfsburg und den

Landkreisen
Gifhorn,
Goslar,
Helmstedt,
Osterode am Harz,
Peine,
Wolfenbüttel,
Northeim mit den

Gemeinden

Bad Gandersheim,
Kalefeld, Kreiensen, Einbeck (mit den Ortsteilen Naensen,
Bartshausen, Brunsen, Hallensen, Holtushausen, Stroitt,
Voldagsen, Wenzen)
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet
II)

Hannover mit der

kreisfreien Stadt

Hannover und den

Landkreisen

Diepholz mit den

Gemeinden

Bassum, Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf,

Schwaförden, Siedenburg, Stuhr,

Sulingen, Syke, Twistringen, Weyhe,

Wagenfeld (ohne die Ortsteile Bockel, Neustadt, Förlingen,

Haßlingen, die zum Lastverteilungsgebiet III gehören),

Hameln-Pyrmont,

Hannover (ohne die Gemeinde Wunstorf mit den Ortsteilen

Steinhude, Großenheidorn, die zum Lastverteilungsgebiet III gehören),

Hildesheim,

Holzminden mit den

Gemeinden

Delligsen, Holzminden, Bevern, Bodenwerder,

Eschershausen, Polle, Stadtoldendorf

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet II)

Nienburg (Weser)
Schaumburg mit den

Gemeinden

Auetal, Nenndorf, Rodenberg, Obernkirchen (ohne die im
Lastverteilungsgebiet III aufgeführten Ortsteile), Rinteln
(ohne den Ortsteil Steinbergen der zum Lastverteilungs-
gebiet III gehört)

Lüneburg,
Weser-Ems mit den

kreisfreien Städten
Delmenhorst,
Emden,
Oldenburg (Oldenburg),
Wilhelmshaven und den

Landkreisen
Ammerland,
Aurich,
Cloppenburg,
Friesland,
Leer,
Oldenburg (Oldenburg),
Wesermarsch,
Wittmund,
Emsland mit den

Gemeinden

Dörpen, Herzlake, Lathen, Nordhümmling, Papenburg, Rhede
(Ems), Werlte, Sögel, Haren (Ems) (mit den Ortsteilen
Emen, Tinnen; die übrigen Ortsteile gehören zum Lastver-
teilungsgebiet III), Haselünne (ohne die beim Lastverteilungs-
gebiet III aufgeführten Ortsteile), Meppen (mit dem
Ortsteil Apeldorn; die übrigen Ortsteile gehören zum Last-
verteilungsgebiet III)

Osnabrück mit der

Gemeinde

Artland (mit dem Ortsteil Quakenbrück-Hengelage; die übrigen Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III)

Vechta mit den

Gemeinden

Bakum, Dinklage, Goldenstedt, Holdorf, Lohne (Oldenburg), Vechta, Visbeck, Neuenkirchen (ohne die beim Lastverteilungsgebiet III aufgeführten Ortsteile), Steinfeld (ohne die beim Lastverteilungsgebiet III aufgeführten Ortsteile)

ordrhein-Westfalen

Regierungsbezirk

Detmold mit den

Kreisen

Gütersloh mit der

Gemeinde

Schloß Holte-Stukenbrock (mit dem Ortsteil Stukenbrock); die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Lippe mit den

Gemeinden

Augustdorf, Bad Salzuflen, Barntrup, Blomberg, Detmold, Dörentrup, Extertal, Horn - Bad Meinberg (mit den Ortsteilen Heesten, Horn, Kempen-Feldrom, Leopoldstal, Feldrom), Kalletal, Lage, Lemgo, Leopoldshöhe, Lügde, Oerlinghausen, Schieder-Schwalenberg, Schlangen (mit dem Ortsteil Oesterholz),
(die übrigen Ortsteile der Gemeinden Horn - Bad Meinberg und Schlangen gehören zum Lastverteilungsgebiet II)

Paderborn mit den

Gemeinden

Borchen (mit den Ortsteilen Alfien, Dörenhagen, Kirchborchen, Nordborchen),

Salzkotten (mit den Ortsteilen Niederntudorf, Oberntudorf, Salzkotten, Scharmede, Thüle, Upspringe),

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zu den Lastverteilungsgebieten I bzw. III).

Lastverteilungsgebiet II

Die Länder

Niedersachsen mit den

Regierungsbezirken

Braunschweig mit den

Landkreisen

Göttingen,

Northeim mit den

Gemeinden

Bodenfelde, Dassel, Hardeggen, Katlenburg-Lindau,
Moringen, Nörten-Hardenberg, Northeim, Uslar,
Einbeck (ohne die beim Lastverteilungsgebiet I
aufgeführten Ortsteile)

Hannover mit dem

Landkreis

Holzminden mit den

Gemeinden

Boffzen, Holzminden

Nordrhein-Westfalen mit dem

Regierungsbezirk

Detmold mit den

Kreisen

Höxter,

Lippe mit den

Gemeinden

Horn-Bad Meinberg (mit den Ortsteilen Bad Meinberg, Belle,
Bellenberg, Billerbeck, Fromhausen, Holzhausen-Extern-
steine, Schmedissen, Vahlhausen b. Horn, Wehren),
Schlangen (mit den Ortsteilen Kohlstädt und Schlangen),
(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastver-
teilungsgebiet I)

Paderborn mit den

Gemeinden

Altenbeken, Bad Lippspringe, Delbrück, Hövelhof, Paderborn,
(die übrigen Gemeinden gehören zu den Lastverteilungsge-
bieten I bzw. III).

Hessen mit den

Regierungsbezirken

Darmstadt mit der

kreisfreien Stadt

Frankfurt am Main (ohne die beim Lastverteilungsgebiet V
aufgeführten Stadtteile)

und den

Landkreisen

Hochtaunuskreis mit den

Städten

Bad Homburg v.d.Höhe (mit dem Stadtteil Ober-Erlenbach),

Friedrichsdorf (mit dem Stadtteil Burgholzhausen vor der
Höhe)

(die übrigen Städte/Gemeinden und Stadt-/Ortsteile gehören
zum Lastverteilungsgebiet V)

Main-Kinzig-Kreis (ohne die beim Lastverteilungsgebiet V
aufgeführten Stadtteile)

Wetteraukreis (ohne die beim Lastverteilungsgebiet V
aufgeführten Stadtteile)

Gießen mit den

Landkreisen

Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis,

Lahn-Dill-Kreis (ohne die bei den Lastverteilungsgebieten
IV bzw. V aufgeführten Stadt-/Ortsteile)

Limburg-Weilburg mit den

Städten/Gemeinden

Runkel (mit dem Stadtteil Wirbelau),

Villmar (mit den Ortsteilen Aumenau, Falkenbach, Langheck
und Seelbach),

Weilburg (mit den Stadtteilen Ahausen, Bermbach, Drommers-
hausen, Hirschhausen, Kubach und Weilburg),
Weilmünster und Weinbach
(die übrigen Städte/Gemeinden und Stadt-/Ortsteile gehören
zum Lastverteilungsgebiet V)

Gießen (ohne den beim Lastverteilungsgebiet V aufgeführten
Ortsteil Espa der Gemeinde Langgöns)

Kassel

Lastverteilungsgebiet III

ie Länder
iedersachsen mit den

Regierungsbezirken
Hannover mit den

Landkreisen
Diepholz mit den

Gemeinden
Altes Amt Lemförde, Barnstorf, Diepholz, Rheden,
Wagenfeld (mit den Ortsteilen Bockel, Förlinge, Haßlingen,
Neustadt),
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet I)

Hannover mit der

Gemeinde
Wunstorf (mit den Ortsteilen Steinhude, Großenheidorn),

Schaumburg mit den

Gemeinden

Bückeburg, Eilsen, Lindhorst, Niederwöhren, Nienstädt,
Sachsenhagen, Stadthagen,
Obernkirchen (mit den Ortsteilen Gelldorf, Vehlen, Röhr-
kasten, Krainhagen),
Rinteln (mit dem Ortsteil Steinbergen)
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet

Weser-Ems mit der

kreisfreien Stadt

Osnabrück und den

Landkreisen

Grafschaft Bentheim

Emsland mit den

Gemeinden

Emsbüren, Freren, Geeste,
Lengerich, Lingen, Salzbergen,
Spelle, Twist,
Haren (ohne die Ortsteile Emen und Tinnen, die zum Lastv-
teilungsgebiet I gehören),
Haselünne (mit den Ortsteilen Buckelte, Dörger, Hamm,
Huden, Klosterholte, Lahre, Lehrte, Lotterfeld),
Meppen (ohne den Ortsteil Apeldorn, der zum Lastvertei-
lungsgebiet I gehört),

Osnabrück (ohne den Ortsteil Quakenbrück-Hengelage der Gemeinde Artland, der zum Lastverteilungsgebiet I gehört)

Vechta mit den

Gemeinden

Damme, Neuenkirchen (mit den Ortsteilen Ahe-Hinnenkam, Bieste, Hörsten, Neuenkirchen, Vörden), Steinfeld (mit den Ortsteilen Dupe, Harpendorf, Holthausen, Lehmden, Schemde, Steinfeld),

Nordrhein-Westfalen mit den

Regierungsbezirken

Arnsberg mit den

kreisfreien Städten

Bochum,

Dortmund,

Hagen (mit den früher zu Dortmund-Syburg und Schwerte gehörenden Ortsteilen sowie den Stadtteilen Am Ahlberg, Hasper Tal-sperre; die übrigen Stadtteile gehören zum Lastverteilungsgebiet IV),

Hamm,

Herne und den

Kreisen

Ennepe-Ruhr-Kreis mit den

Gemeinden

Breckerfeld (mit den Ortsteilen Breckerfeld, Holthausen, Lausberg, Saale, Walkmühle),

Ennepetal (ohne die Ortsteile Heide, Hillringhausen, Mühlenfeld, Uellenbecke,

Gevelsberg, Hattingen, Schwelm (ohne die Ortsteile

Branbach, Dahlhausen, Weuste),

Sprockhövel, Wetter, Witten

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet IV)

Hochsauerlandkreis mit den

Gemeinden

Arnsberg, Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg (ohne die Ortsteile Lenne und Hundesossen, die zum Lastverteilungsgebiet IV gehören), Sundern, Winterberg,

Märkischer Kreis mit den

Gemeinden

Balve, Hemer (mit dem Ortsteil Garbeck) Menden (mit dem Ortsteil Asbeck), Neuenrade (ohne den Ortsteil Neuenrade), (die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet IV),

Olpe mit den

Gemeinden

Finnentrop (ohne die Ortsteile Ahausen, Alt-Finnentrop, Forsthaus Dahm, Heggen, Hollenbock, Hülschotten, Illerschlade, Sange), Lennestadt (mit den Ortsteilen Elspershausen, Oedingen) (die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet IV),

Siegen mit den

Gemeinden

Bad Berleburg, Erndtebrück, Bad Laasphe, (die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet IV),

Soest mit den

Gemeinden

Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Erwitte, Geseke, Lippetal, Lippstadt, Möhnesee, Rüthen, Soest, Warstein, Welver, Werl, Wickede/Ruhr (ohne den Ortsteil Wimbern, der zum Lastverteilungsgebiet IV gehört)

Unna (ohne den Ortsteil Ergste der Gemeinde Schwerte, der zum Lastverteilungsgebiet IV gehört),

Wend mit der

kreisfreien Stadt

Bielefeld und den

Kreisen

Gütersloh mit den

Gemeinden

Borgholzhausen, Gütersloh, Halle/Westf., Harsewinkel, Herzebrock, Langenberg, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock (mit den Ortsteilen Schloß Holte, Liemke; die übrigen Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet II), Steinhagen, Verl, Versmold, Werther/Westf.,

Herford,

Minden-Lübbecke,

Paderborn mit den

Gemeinden

Borchen (mit dem Ortsteil Etteln), Büren, Lichtenau, Salzkotten (mit den Ortsteilen Mantinghausen, Schwelle, Verlar, Verne), Wünnenberg (die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet I),

Wisseldorf mit den

kreisfreien Städten

Essen (mit dem Stadtteil Burgaltendorf; die übrigen Stadtteile gehören zum Lastverteilungsgebiet IV)

Wuppertal (ohne die Stadtteile Beyenburg, Dornap, Holt-
hausen, Schöller, die zum Lastverteilungsgebiet I
gehören)

und den

Kreisen

Mettmann mit der

Gemeinde

Velbert

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet
IV),

Wesel mit der

Gemeinde

Schermbeck (mit dem Ortsteil Altschermbeck)

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastver-
teilungsgebiet IV).

Münster mit der

kreisfreien Stadt

Münster und den

Kreisen

Borken mit den

Gemeinden

Ahaus, Borken, Gescher, Gronau, Heek, Heiden, Legden,

Raesfeld (mit den Ortsteilen Erle, Homer, Raesfeld),

Reken, Rhede, Schöppingen, Stadtlohn, Südlohn, Velen,

Vreden,

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastver-
teilungsgebiet IV),

Coesfeld,
Recklinghausen mit den

Gemeinden

Castrop-Rauxel, Datteln,
Dorsten (ohne die Ortsteile Ekel, Östrich, Tönsholt),
Haltern, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen,
Waltrop,
(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastver-
teilungsgebiet IV),

Steinfurt,
Warendorf.

Lastverteilungsgebiet IV

Länder
Rhein-Westfalen mit den
Regierungsbezirken
Münster mit der

kreisfreien Stadt

Hagen (ohne die früher zu Dortmund-Syburg und Schwerte
gehörenden Ortsteile sowie ohne die Stadtteile
Am Ahlberg und Hasper Talsperre, die zum Lastver-
teilungsgebiet III gehören)

und den

Kreisen
Ennepe-Ruhr-Kreis mit den

Gemeinden

Breckerfeld (und den Ortsteilen Altena, Klüttingen, Nieder-
klüttingen, Oberklüttingen, Richlingen, Schiffahrt,)
Ennepetal (mit den Ortsteilen Heide, Hillringhausen, Müh-
lenfeld, Uellenbecke),

Herdecke, Schwelm (mit den Ortsteilen Branbach, Dahlhausen, Weuste),
(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Hochsauerlandkreis mit der

Gemeinde

Schmallenberg (mit den Ortsteilen Hundesossen, Lenne)
(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Märkischer Kreis mit den

Gemeinden

Altena, Halver, Hemer (ohne den Ortsteil Garbeck), Herscheid, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Menden (ohne den Ortsteil Asbeck), Nachrodt-Wiblingwerde, Neuenrade (mit dem Ortsteil Neuenrade), Plettenberg, Schalksmühle, Werdohl,
(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Olpe mit den

Gemeinden

Attendorn, Drolshagen, Finnentrop (mit den Ortsteilen Ahausen, Alt-Finnentrop, Forsthaus Dahm, Heggen, Hollenbock, Hülschetten, Illeschlade, Sange), Kirchhundem, Lennestadt (ohne die Ortsteile Elsperhusen, Oedingen), Olpe, Wenden
(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Siegen mit den

Gemeinden

Burbach, Freudenberg, Hilchenbach, Kreuztal, Netphen,

Neunkirchen, Siegen, Wilnsdorf

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Soest mit der

Gemeinde

Wickede/Ruhr (mit dem Ortsteil Wimbern)

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Unna mit der

Gemeinde

Schwerte (mit dem Ortsteil Ergste)

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III).

Düsseldorf mit den

kreisfreien Städten

Düsseldorf,

Duisburg,

Essen (ohne den Stadtteil Burgaltendorf,

der zum Lastverteilungsgebiet III gehört),

Krefeld,

Mönchengladbach,

Mülheim,

Oberhausen,

Remscheid,

Solingen,

Wuppertal (mit den Stadtteilen Beyenburg, Dornap, Holthausen, Schöller)

und den

Kreisen

Kleve,

Mettmann (ohne die Gemeinde Velbert, die zum
Lastverteilungsgebiet III gehört),

Neuss,

Viersen,

Wesel (ohne den Ortsteil Altschermbeck der Gemeinde
Schermbeck, der zum Lastverteilungsgebiet III gehört).

Köln,

Münster mit den

kreisfreien Städten

Bottrop,

Gelsenkirchen und den

Kreisen

Borken mit den

Gemeinden

Bocholt, Isselburg, Raesfeld (mit dem Ortsteil Overbeck)
(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastver-
teilungsgebiet III),

Recklinghausen mit den

Gemeinden

Dorsten (mit den Ortsteilen Ekel, Östrich, Tönsholt),
Gladbeck

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastver-
teilungsgebiet III).

Hessen

Regierungsbezirk

Gießen mit dem

Landkreis

Lahn-Dill-Kreis mit der

Stadt

Haiger (mit den Stadtteilen Offdilln, Dillbrecht, Rodenbach, Fellerdilln, Steinbach, Haigerseelbach und Alledorf)

(die übrigen Städte/Gemeinden und Stadt-/Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet II bzw. V).

heinland-Pfalz

Regierungsbezirken

Trier,

Koblenz mit der

kreisfreien Stadt

Koblenz und den

Landkreisen

Ahrweiler,

Altenkirchen (Westerwald),

Neuwied,

Westerwaldkreis,

Birkenfeld mit den

Verbandsgemeinden

Birkenfeld (mit der Ortsgemeinde Börfink), Herrstein (mit den Ortsgemeinden Allenbach, Bruchweiler, Kempfeld, Sensweiler, Wirschweiler), Rhaunen (mit den Ortsgemeinden Asbach, Bollenbach, Gösenroth, Hausen, Hellertshausen, Horbruch, Hottenbach, Krummenau, Oberkirn, Rhaunen, Schahren, Scherbach, Stipshausen, Sulzbach, Weitersbach)

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet V).

Cochem-Zell (ohne den Gemeindeteil Lützbachtal der Ortsgemeinde Treis-Karden der Verbandsgemeinde Treis-Karden),

Mayen-Koblenz (ohne die beim Lastverteilungsgebiet V aufgeführten Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Untermosel),

Rhein-Hunsrück-Kreis mit der

verbandsfreien Gemeinde

Boppard (Stadt) (mit dem Gemeindeteil Jakobsberg) und den

Verbandsgemeinden

Kastellaun (mit der Ortsgemeinde Mastershausen),

Kirchberg (Hunsrück) (mit den Ortsgemeinden Bärenbach,

Belg, Büchenbeuren, Hahn, Hirschfeld (Hunsrück),

Laufersweiler, Lautzenhausen, Lindenschied, Niedersohren,

Niederweiler, Ravensbeuren, Rödelhausen, Sohren, Wahlenau,

Woppenroth, Würrich)

(die übrigen Gemeinden/Gemeindeteile gehören zum Lastver-
teilungsgebiet V),

Rhein-Lahn-Kreis mit den

Verbandsgemeinden

Bad Ems (mit der Ortsgemeinde Arzbach),

Braubach (mit der Ortsgemeinde Braubach (Stadt))

Diez (mit der Ortsgemeinde Isselbach (mit dem Gemeindeteil

Ruppenrod))

(die übrigen Gemeinden/Gemeindeteile gehören zum Lastver-
teilungsgebiet V).

Lastverteilungsgebiet V

Die Länder

Saarland,

Rheinland-Pfalz mit den

Regierungsbezirken

Rheinhessen-Pfalz,

Koblenz mit den

Landkreisen

Bad Kreuznach,

Birkenfeld (ohne die beim Lastverteilungsgebiet IV aufgeführten Gemeinden),

Cochem-Zell (mit dem Gemeindeteil Lützbachtal der Ortsgemeinde Treis-Karden der Verbandsgemeinde Treis-Karden)

Mayen-Koblenz (mit den Ortsgemeinden Brodenbach, Burgen, Macken, Nörtershausen der Verbandsgemeinde Untermosel)

(die übrigen Gemeinden/Gemeindeteile gehören zum Lastverteilungsgebiet IV),

Rhein-Hunsrück-Kreis (ohne die beim Lastverteilungsgebiet IV aufgeführten Gemeinden/Gemeindeteile),

Rhein-Lahn-Kreis (ohne die beim Lastverteilungsgebiet IV aufgeführten Gemeinden/Gemeindeteile).

Hessen mit den

Regierungsbezirken

Darmstadt mit den

kreisfreien Städten

Darmstadt, Offenbach am Main, Wiesbaden, Frankfurt am Main
(mit den Stadtteilen Zeilsheim, Unterliederbach, Sossenheim,
Höchst, Nied, Sindlingen Kalbach),
(die übrigen Stadtteile gehören zum Lastverteilungsgebiet II)

und den

Landkreisen

Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Main-Taunus-Kreis, Odenwald-
kreis, Offenbach, Rheingau-Taunus-Kreis,

Bergstraße (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VI aufge-
führten Städte und Stadtteile)

Hochtaunuskreis (ohne die beim Lastverteilungsgebiet II
aufgeführten Stadtteile)

Main-Kinzig-Kreis mit der

Stadt Hanau (mit den Stadtteilen Steinheim am Main und
Klein-Auheim)

(die übrigen Städte/Gemeinden und Stadt-/Ortsteile gehören
zum Lastverteilungsgebiet II).

Wetteraukreis mit der

Stadt Butzbach (mit den Stadtteilen Bodenrod und Maibach)

(die übrigen Städte/Gemeinden und Stadt-/Ortsteile gehören
zum Lastverteilungsgebiet II).

Gießen mit den

Landkreisen

Gießen mit der

Gemeinde Langgöns (mit dem Ortsteil Espa)

(die übrigen Städte/Gemeinden und Stadt-/Ortsteile gehören
zum Lastverteilungsgebiet II),

Lahn-Dill-Kreis mit der

Gemeinde

Waldsolms (mit den Ortsteilen Brandoberndorf, Weiperfelden, Hasselborn)

(die übrigen Städte/Gemeinden und Stadt-/Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet II bzw. IV)

Limburg-Weilburg (ohne die beim Lastverteilungsgebiet II aufgeführten Städte/Gemeinden und Stadt-/Ortsteile).

Baden-Württemberg mit dem

Regierungsbezirk

Karlsruhe mit dem

Kreis/Landkreis

Rhein-Neckar-Kreis mit den

Gemeinden/Städten

Heddesbach, Eberbach (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VI aufgeführten Stadt- oder Gemeindeteile),

Leimen (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VI aufgeführten Stadt- oder Gemeindeteile),

Neckargemünd (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VI aufgeführten Stadt- oder Gemeindeteile),

Lobbach-Lodenfeld (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VI aufgeführten Stadt- oder Gemeindeteile),

Neckargemünd (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VI aufgeführten Stadt- oder Gemeindeteile),

Sinsheim (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VI aufgeführten Stadt- oder Gemeindeteile),

Weinheim (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VI aufgeführten Stadt- oder Gemeindeteile).

Bayern mit dem

Regierungsbezirk

Unterfranken mit der

kreisfreien Stadt

Aschaffenburg und dem

Landkreis Aschaffenburg mit den

Gemeinden

Kahl am Main (mit der Siedlung "Am Kimmelsteich"),

Karlstein am Main, Kleinstheim, Mainaschaff, Stockstadt
am Main,

(die übrigen Gemeinden und Gemeindeteile gehören zum Last-
verteilungsgebiet VIII).

Lastverteilungsgebiet VI

Die Länder

Hessen mit dem

Regierungsbezirk

Darmstadt mit dem

Landkreis

Bergstraße mit den

Städten

Heppenheim (Bergstraße) (mit dem Stadtteil Ober-Laudenbach)

Hirschhorn (Neckar) (mit dem Stadtteil Igelsbach),

Lampertheim (mit der Gemarkung Hüttenfeld),

Viernheim

(die übrigen Städte/Gemeinden und Stadt-/Ortsteile gehören
zum Lastverteilungsgebiet V).

Baden-Württemberg mit den

Regierungsbezirken

Stuttgart mit den

Kreisen/Landkreisen

Heilbronn Land mit den

Gemeinden/Städten

Bad Rappenau (mit den Stadtteilen Babstadt, Grombach, Heinsheim, Obergimpern, Treschklingen, Wollenberg, Zimmersdorf), Eppingen (Stadt), Gemmingen, Gundelsheim (mit den Stadtteilen Bernbronn, Böttinger Hof), Ittlingen, Kirchardt, Siegelsbach,
(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VII),

Main-Tauber-Kreis (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden u. Stadt-/Ortsteile).

Karlsruhe mit den

kreisfreien Städten

Baden-Baden, Karlsruhe, Heidelberg, Mannheim und den

Kreisen/Landkreisen

Karlsruhe (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden und Stadt-/Ortsteile),

Rastatt (ohne die Gemeinde Loffenau, die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführt ist),

Neckar-Odenwald-Kreis (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden und Stadt-/Ortsteile),

Rhein-Neckar-Kreis mit den

Gemeinden/Städte

Altlußheim, Angelbachtal, Bammental, Brühl (ohne 'rechts-rheinisch der Koller'), Dielheim, Dossenheim, Eberbach (Stadt) (mit den Stadtteilen Friedrichsdorf, Gaimühle, Lindach, Pleutersbach, Rockenau, Unterdielbach), Edingen-Neckarhausen, Epfenbach, Eppelheim, Eschelbronn, Gaiberg, Heddesheim, Heiligkreuzsteinach, Helmstadt-Bargen, Hemsbach (ohne Balzenbach), Hirschberg an der Bergstraße, Hockenheim, Ilvesheim, Ketsch, Ladenburg (Stadt), Laudenbach, Leimen (mit den Ortsteilen Gauangelloch, Ochsenbach), Lobbach-Lobenfeld (mit dem Ortsteil Waldwimmersbach), Malsch, Mauer, Meckesheim, Mühlhausen, Neckarbischofsheim (Stadt), Neckargemünd (Stadt) (mit den Stadtteilen Dilsberg, Mückenloch, Waldhilsbach), Neidenstein, Neulußheim, Nußloch, Oftersheim, Plankstadt, Rauenberg (Stadt), Reichartshausen, Reilingen, Sandhausen, St. Leon-Rot, Schönau (Stadt), Schönbrunn, Schriesheim (Stadt), Schwetzingen (Stadt), Sinsheim (Stadt) (mit den Stadtteilen Adersbach, Dühren, Ehrstädt, Eschelbach, Hasselbach, Hilsbach, Hoffenheim, Reihen, Rohrbach, Steinsfurt, Waldangelloch, Weiler), Spechbach, Waibstadt (Stadt), Walldorf (Stadt), Weinheim (Stadt) (mit den Stadtteilen Hohen-sachsen, Lützelsachsen, Oberflockenbach, Rippenweiler, Ritschweiler, Sulzbach), Wiesenbach, Wiesloch (Stadt), Wilhelmsfeld, Zuzenhausen.

(die übrigen Gemeinden/Städte gehören zum Lastverteilungsgebiet V),

Enzkreis (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII
aufgeführten Gemeinden und Ortsteile),

Freudenstadt mit der

Gemeinde

Bad Rippoldsau-Schapbach,

Freiburg mit der

kreisfreien Stadt

Freiburg und den

Kreisen/Landkreisen

Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Ortenaukreis,
Lörrach, Waldshut,

Rottweil mit den

Gemeinden/Städten

Aichhalden (Teilnetz Brandsteig und Etzenbühl), Hardt,
Schenkenzell (ohne den Ortsteil Neuhaus bei Zollhaus
Württemberg), Schiltach, Tennenbronn,

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastver-
teilungsgebiet VII),

Schwarzwald-Baar-Kreis (ohne die beim Lastverteilungsgebiet
VI aufgeführten Gemeinden und Stadt-/
Ortsteile),

Tuttlingen mit den

Gemeinden/Städten

Emmingen-Liptingen (mit dem Ortsteil Emmingen), Geisingen,
Immendingen (mit den Ortsteilen Immendingen, Hattlingen,
Mauenheim), Neuhausen ob Eck (mit dem Ortsteil
Schwandorf),

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastver-
teilungsgebiet VII),

Konstanz mit den

Gemeinden/Städten

Allensbach, Bodmann-Ludwigshafen, Büsingen, Eigeltingen, Engen, Gaienhofen, Gailingen, Gottmadingen, Hilzingen, Konstanz (Stadt), Moos, Mühlhausen-Ehingen, Mühllingen, Orsingen-Nenzingen (ohne den Ortsteil Langenstein), Öhningen, Radolfzell, Reichenau, Rielasingen-Worblingen, Singen, Steißlingen, Stockach, Tengen, (die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VII),

Tübingen mit den

Kreisen/Landkreisen

Bodenseekreis (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden/Städte und Stadtteile),

Sigmaringen mit den

Gemeinden/Städten

Beuron (mit den Ortsteilen Hausen i.T., Thiergarten), Herdwangen-Schönnach, Illmensee, Inzigkofen (mit dem Ortsteil Engelwies), Krauchenwies (mit den Ortsteilen Göggingen und Ettisweiler), Leibertingen (mit den Ortsteilen Leibertingen, Kreenheinstetten), Meßkirch (ohne die Stadtteile Dietershofen, Rengelsweiler, Ringgenbach), Ostrach (mit den Ortsteilen Burgweiler und Wangen), Pfullendorf (ohne die Stadtteile Gaisweiler, Mottschieß und Otterswang), Sauldorf, Schwenningen, Sigmaringen (mit dem Stadtteil Gutenstein), Stetten am kalten Markt (ohne die Stadtteile Frohnstetten und Storzingen), Wald (mit dem Ortsteil Sentenhardt),

(die übrigen Gemeinden und Stadt-/Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VII),

Zollernalbkreis mit der

Gemeinde

Meßstetten (mit dem Ortsteil Heinstetten).

Lastverteilungsgebiet VII

e Länder

den-Württemberg mit den

Regierungsbezirken

Stuttgart mit den

Kreisen/Landkreisen

Heilbronn Stadt, Stuttgart Stadt, Böblingen, Esslingen,
Göppingen, Ludwigsburg, Rems-Murr-Kreis, Hohenlohekreis,
Schwäbisch Hall, Heidenheim, Ostalbkreis,

Heilbronn Land (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VI
aufgeführten Gemeinden/Städte)

Main-Tauber-Kreis mit den

Gemeinden/Städten

Ahorn (ohne den Ortsteil Buch am Ahorn), Assamstadt, Bad
Mergentheim (ohne den Stadtteil Dainbach), Boxberg
(Stadt), Creglingen, Igersheim, Niederstetten, Weikersheim
(die übrigen Gemeinden und Stadt-/Ortsteile gehören zum
Lastverteilungsgebiet VI),

Karlsruhe mit den

Kreisen /Landkreisen

Calw,

Karlsruhe mit den

Gemeinden/Städten

Bretten (Stadt) (mit dem Stadtteil Ruit), Kürnbach, Oberderdingen (ohne den Ortsteil Flehingen), Sulzfeld

(die übrigen Gemeinden und Stadt-/Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VI),

Rastatt mit der

Gemeinde

Loffenau,

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VI),

Neckar-Odenwald-Kreis mit den

Gemeinden/Städten

Adelsheim, Buchen (mit den Stadtteilen Eberstadt, Götzingen, Rinschheim), Hardheim (mit dem Ortsteil Gerichstetten), Osterburken (ohne die Stadtteile Hemsbach, Schlierstadt, Ravenstein, Rosenberg, Walldürn (mit dem Stadtteil Altheim),

(die übrigen Städte/Gemeinden und Stadt-/Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VI),

Enzkreis mit den

Gemeinden/Städten

Birkenfeld, Engelsbrand, Frielzheim, Heimsheim, Illingen, Keltern (mit dem Ortsteil Niebelsbach), Knittlingen, Maulbronn, Mönsheim, Mühlacker, Neuenbürg, Neuhausen (mit der Ortsteil Monbachtal), Niefern-Öschelbronn, Ölbronn-Dürrn

(mit dem Ortsteil Ölbronn), Ötisheim, Sternenfels,
Straubenhardt (ohne dem Ortsteil Langenalb), Wiernsheim,
Wimsheim, Wurmberg,

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastver-
teilungsgebiet VI),

Freudenstadt (ohne die Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach,
die beim Lastverteilungsgebiet VI aufgeführt
ist),

Alburg mit den

Kreisen/Landkreisen

Rottweil (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VI aufgeführ-
ten Gemeinden/Gemeindeteile),

Schwarzwald-Baar-Kreis mit den

Gemeinden/Städten

Bad Dürkheim (mit den Stadtteilen Biesingen Hochemmingen,
Oberbaldingen, Öfingen, Sunthausen, Unterbaldingen), Donau-
eschingen (mit den Stadtteilen Aasen, Heidenhofen), Königs-
feld (mit dem Ortsteil Weiler), Niedereschach (mit dem
Ortsteil Fischbach), Tuningen, Villingen-Schwenningen (mit
den Stadtteilen Mühlhausen, Schwenningen, Weigheim),

(die übrigen Gemeinden und Stadt-/Ortsteile gehören zum
Lastverteilungsgebiet VI),

Tuttlingen (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VI aufge-
führten Gemeinden/Gemeindeteile),

Konstanz mit den

Gemeinden/Städten

Aach, Eigeltingen (ohne die Ortsteile Heudorf, Honstetten,
Münchhöf, Reute, Rorgenwies),

Hohenfels, Orsingen-Nenzingen (mit dem Ortsteil Langen-
stein), Volkertshausen

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastver-
teilungsgebiet VI),

Tübingen mit der

kreisfreien Stadt

Ulm und den

Kreisen/Landkreisen

Reutlingen, Tübingen, Alb-Donau-Kreis, Biberach,
Zollernalbkreis (ohne den Ortsteil Heinstetten der Gemeinde
Meßstetten, der beim Lastverteilungsgebiet VI aufgeführt
ist).

Bodenseekreis mit den

Gemeinden/Städten

Eriskirch, Fiedrichshafen (ohne den Stadtteil Kluftern),
Kreßbronn, Langenargen, Meckenbeuren, Neukirch, Oberteu-
ringen, Tettnang),

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastver-
teilungsgebiet VI),

Ravensburg (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VIII
aufgeführten Gemeinden und Stadt-/Ortsteile),

Sigmaringen (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VI
aufgeführten Gemeinden/Städte und Stadt-/
Ortsteile).

Bayern mit den

Regierungsbezirken

Mittelfranken mit dem

Kreis/Landkreis

Ansbach mit der

Gemeinde

Wilburgstetten (mit dem Gemeindeteil Rühlingstetten),
(die übrigen Gemeinden und Gemeindeteile gehören zum Last-
verteilungsgebiet VIII),

Unterfranken mit dem

Kreis/Landkreis

Würzburg mit den

Gemeinden

Aub, Biberehren, Bütthard, Frickenhausen a.Main, Gaukönigshofen, Giebelstadt (mit dem Gemeindeteil Allersheim), Kirchheim, Ochsenfurt, Riedenheim, Röttingen, Sonderhofen, Tauberrettersheim

(die übrigen Gemeinden und Gemeindeteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII),

Schwaben mit den

Kreisen/Landkreisen

Dillingen a.d. Donau mit den

Gemeinden/Städten

Bachhagel, Bächingen a.d. Brenz, Gundelfingen a.d. Donau (ohne die Stadtteile Echenbrunn, Hygstetterhof, Peterswörth), Haunsheim, Lauingen (Donau) (mit den Stadtteilen Frauenriedhausen, Veitriedhausen), Medlingen, Mödingen, Syrgenstein, Wittislingen (ohne den Gemeindeteil Schabringen), Ziertheim, Zöschingen,

(die übrigen Gemeinden/Städte und Gemeinde-/Stadtteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII),

Donau-Ries mit den

Gemeinden/Städten

Alerheim, Amerdingen, Auhausen (ohne die Gemeindeteile Heuhof, Linkersbaindt, Pfeifhof, Zirndorf), Deiningen, Donauwörth (mit den Stadtteilen Osterweiler, Reichertsweiler, Schwarzenberg, Wörnitzstein), Ederheim, Ehingen a. Ries, Forheim, Fremdingen, Hainsfarth (ohne die Gemeindeteile Hasenmühle, Steinhart, Ziegelhütte), Harburg (Schwaben) (ohne den Stadtteil Mündling), Hohenaltheim,

Maihingen, Marktoffingen, Megesheim (mit dem Gemeindeteil Megesheim), Mönchsdeggingen (ohne den Gemeindeteil Untermagenbein), Möttingen, Munningen, Nördlingen, Oettingen i. Bay., Reimlingen, Wallerstein, Wechingen, Wemding, (die übrigen Gemeinden/Städte und Gemeinde-/Stadtteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII),

Günzburg mit den

Gemeinden/Städten

Günzburg (mit dem Stadtteil Riedhausen b. Günzburg),
Leipheim

(die übrigen Gemeinden und Stadtteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII),

Lindau (Bodensee) mit den

Gemeinden

Gestratz (mit dem Gemeindeteil Ackers), Hergatz (mit den Gemeindeteilen Gses, Handwerks, Staudach), Maierhöfen (mit den Gemeindeteilen Schweinebach, Steinlishof, Wolfbühl),

(die übrigen Gemeinden und Gemeindeteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII),

Neu-Ulm mit den

Gemeinden/Städten

Elchingen (mit Ausnahme des Fabrikgeländes Glockeraustraße 2-4),

Neu-Ulm, GKSt. (mit den Stadtteilen Gerlenhofen - mit den westlich der Bahnlinie Neu-Ulm-Kempton (Allgäu) gelegenen Gemarkungsteilen mit Ausnahme des Bahnhofs Gerlenhofen, der Bahnhofsgaststätte sowie dem zum Bahnhof gehörenden Wohngebäude, jedoch mit den östlich der Bahnlinie gelegenen Anwesen Alte Römerstraße 40 und 42, Lindenhof b. Neu-Ulm, Ludwigsfeld - nur Ulmer Hofgut mit dazugehörigen Wohngebäuden entlang des Brunnenweges und Anwesen Alte Römerstraße 43, Reutti - nur mit Anwesen Alte Römerstraße 36 (Metzgerhof),

Senden, St. (ohne den Stadtteil Aufheim),
Vöhringen, St. (ohne den Stadtteil Vöhringen),
Weißenhorn, St. (mit dem Stadtteil Emershofen)
(die übrigen Gemeinden/Städte und Gemeinde-/Stadtteile
gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII),

Oberallgäu mit den

Gemeinden

Altusried (mit den Gemarkungen Frauenzell, Kimratshofen,
Mutmannshofen),
Buchenberg (mit den Gemeindeteilen Eschachthal, Exenried,
Häfeliswald, Kreuzthal, Ulmerthal, Wolfsberg),
(die übrigen Gemeinden und Gemeindeteile gehören zum Last-
verteilungsgebiet VIII),

Lastverteilungsgebiet VIII

Die Länder

Bayern mit den

Regierungsbezirken

Oberbayern,

Niederbayern,

Oberpfalz,

Oberfranken,

Mittelfranken (ohne den Gemeindeteil Rühlkingstetten der Ge-
meinde Wilburgstetten des Landkreises Ansbach)

Unterfranken mit den

kreisfreien Städten

Schweinfurt,

Würzburg mit den

Landkreisen

Aschaffenburg mit den

Städten/Gemeinden

Bad Kissingen, Haßberge, Kitzingen, Main-Spessart, Miltenberg, Rhön-Grabfeld, Schweinfurt,
(die übrigen Städte/Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet V)

Würzburg (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden und Gemeindeteile),

Schwaben mit den

kreisfreien Städten

Augsburg, Kaufbeuren, Kempten (Allgäu),
Memmingen und den

Landkreisen

Aichach-Friedberg,

Augsburg,

Dillingen a.d.Donau (ohne die zum Lastverteilungsgebiet VII gehörenden Gemeinden und Stadt-/Gemeindeteile),

Donau-Ries (ohne die zum Lastverteilungsgebiet VII gehörenden Gemeinden und Stadt-/Gemeindeteile),

Günzburg (ohne den Stadtteil Riedhausen b. Günzburg der Stadt Günzburg und ohne die Stadt Leipheim, die zum Lastverteilungsgebiet VII gehören),

Lindau (Bodensee) (ohne die zum Lastverteilungsgebiet VII gehörenden Gemeinden und Gemeindeteile),

Neu-Ulm (ohne die zum Lastverteilungsgebiet VII gehörenden Gemeinden und Stadt-/Gemeindeteile),

Oberallgäu (ohne die von österreichischer Seite versorgte Gemeinde Balderschwang sowie ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden und Gemeindeteile),

Ostallgäu,

Unterallgäu.

sen-Württemberg mit dem

Regierungsbezirk

Tübingen mit den

Kreisen/Landkreisen

Ravensburg mit den

Gemeinden/Städten

Achberg (mit den Ortsteilen Regnitz und Strohdorf), Isny

(mit den Gemeindeteilen Argen, Schiedel, Sommerberg),

Leutkirch (mit dem Gemeindeteil Rotis),

(die übrigen Gemeinden/Städte und Orts-/Stadtteile gehören
zum Lastverteilungsgebiet VII).

05.02.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 585. Sitzung am 5. Februar 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Nach Artikel 1 Nr. 2 (§ 8)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende neue Nummer 2 a einzufügen:

'2a. § 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Verfügung nach § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 18 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes, die nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954 geahndet wird."

Begründung:

Der bisherige § 8 Nr. 2 ist durch die Änderung des § 5 (Artikel 1 Nr. 1) überflüssig geworden.

2. Artikel 1 Nr. 3 (§ 11 Abs. 3)

Artikel 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

'3. Nach § 11 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) § 2 und § 4 sind mit dem Inkrafttreten anwendbar."

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

3. Artikel 1 Nr. 4 (Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1 - LVG VIII -)

In der Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1 ist im LVG VIII die Gliederung betreffend den Regierungsbezirk Unterfranken wie folgt neu zu fassen:

"Unterfranken mit den

kreisfreien Städten

Schweinfurt,

Würzburg mit den

Landkreisen

Aschaffenburg (ohne die beim Lastverteilungsgebiet V aufgeführten Gemeinden und Gemeindeteile),

Bad Kissingen,

Haßberge,

Kitzingen,

Main-Spessart,

Miltenberg,

Rhön-Grabfeld,

Schweinfurt,

Würzburg (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden und Gemeindeteile)."

Begründung:

Notwendige Berichtigung.